
Satzung

Präambel

Am 6. Oktober 2009 hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins für Montessori-Pädagogik in Berlin/Brandenburg e.V. die Gründung einer Stiftung zur Förderung von Erziehung und Bildung auf Grundlage der Montessori-Pädagogik beschlossen. Bei den Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Bildungseinrichtungen, die dem in § 2 der Satzung definierten Stiftungszweck entsprechen.

Die Bildungseinrichtungen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Stiftung insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik nach Maria Montessori geführt. Diese Pädagogik folgt dem Verlangen des Kindes: "Hilf mir, es selbst zu tun!". Diesen Grundsatz erkannte Maria Montessori als die zentrale kindliche Forderung gegenüber den Pädagogen. Sie verband damit die Verpflichtung, jedem Kind auf der ihm eigenen Weise das Heranwachsen zu ermöglichen.

Aufgabe der Ausbildung an den Bildungseinrichtungen der Stiftung ist es, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Montessori Stiftung Berlin.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Stifter ist der Förderverein für Montessori-Pädagogik in Berlin/Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik geführt werden, sowie die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften nach Maßgabe des § 3 Absatz 4.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Übernahme von Trägerschaften sowie den Betrieb von einzelnen oder sämtlichen Einrichtungen der „Freien Montessorischule und Kinderhaus Berlin“ (FMSKB) in Berlin – Köpenick;
- b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt der Montessori-Pädagogik für Erwachsene.

(4) Sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, kann der Stiftungszweck auch durch die Neugründung von

Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Vermögensmassen, welche Zwecke nach Absatz 1 und 2 verfolgen, verwirklicht werden. Die Stiftung ist auch berechtigt, die Trägerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Bildungseinrichtungen zu übernehmen, sofern sie entsprechend Absatz 1 und 2 handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus 315000 Euro in bar zum Erwerb eines bebauten Schul-Grundstückes in 12557 Berlin, Köpenzeile 125. Nach Erwerb des Schulgrundstückes bildet dieses das Stiftungsvermögen.

(2) Das zu erwerbende Schulgrundstück dient unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die Kosten des laufenden Schulbetriebs deckt die Stiftung als Trägerin durch Zuschüsse des Landes Berlin gemäß § 101 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 24. Januar 2004, durch Spenden und die Erträge aus Zustiftungen sowie durch Beiträge von den Schülern bzw. Eltern der Schüler der stiftungseigenen Bildungseinrichtungen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, soweit es als gebundenes Grundstockvermögen in die Stiftung eingebracht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen gehören nicht zwingend zum Stiftungsvermögen. Als außerordentliche Erträge können sie entweder ganz oder teilweise für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungs-Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend und nur unter Eingehung angemessener Risiken anzulegen. Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungs-Vorstand nach Maßgabe der Anlagerichtlinien, die für die Stiftung gemäß §§ 8 Absatz 3, 11 Absatz 3 der Satzung aufzustellen sind.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist zur Annahme derartiger Zustiftungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(6) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Seine gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenkliche Rückführung innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre muss sichergestellt sein.

(7) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(9) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(10) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung auch Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, wenn dies nicht mit besonderen Risiken für das Stiftungsvermögen verbunden ist.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungs-Vorstand;
- b) das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungs-Vorstand

(1) Der Stiftungs-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied (dem stellvertretenden Vorsitzenden), höchstens aber aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungs-Vorstands werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt, danach werden sie vom Kuratorium gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei bis fünf Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich; § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG ist entsprechend anwendbar.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Stiftungs-Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind vom Kuratorium zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl

unterschriften würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied den Vorstand allein.

(5) Der Stiftungs-Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte berufen.

(6) Der Stiftungs-Vorstand ist hauptamtlich für die Stiftung tätig, soweit die Mittel der Stiftung es zulassen. Für den Abschluss des Anstellungsvertrags, in dem die Vergütung zu vereinbaren ist, ist das Kuratorium zuständig. Nebentätigkeiten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kuratoriums.

(7) Der Stiftungs-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Ausgestaltung und Abgrenzung der Befugnisse innerhalb des Stiftungs-Vorstands sowie zwischen dem Stiftungs-Vorstand und den Leitern der Bildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungs-Vorstands

(1) Der Stiftungs-Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Abstimmung über eigene Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(3) Über wichtige Entscheidungen des Stiftungs-Vorstands sind Protokolle zu führen und vom Stiftungs-Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben. Hierzu gehören insbesondere die Geschäfte im Sinne des §11 Absatz 3 und Absatz 4.

§ 8 Aufgaben des Stiftungs-Vorstands, Vertretung

(1) Der Stiftungs-Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Stiftungs-Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist neben dem Vorsitzenden nur ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt, so ist auch dieses einzelvertretungsbefugt.

(2) Der Stiftungs-Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Aufgaben des Stiftungs-Vorstands sind insbesondere

a) die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;

c) die Verabschiedung von Anlagerichtlinien (§ 4 Abs. 4);

- d) Entscheidungen über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 6;
- e) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen (§ 4 Abs. 5);
- f) die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung von Angestellten sowie Arbeitern der Stiftung im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Stellenplans;
- g) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Rechnungslegung gem. § 12 Absätze 2 und 4;
- h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe des § 12 Absatz 3;
- i) die Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Beschaffung von Spenden und Fördergeldern.

Entscheidungen des Stiftungs-Vorstands bedürfen in den Fällen des § 11 Abs. 3 der vorherigen Zustimmung, in den Fällen des § 11 Abs. 4 der Anhörung des Kuratoriums.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungs-Vorstands beruft die Leitungsversammlung der Bildungseinrichtungen ein und berät mit den Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium für seine Arbeit rechenschaftspflichtig. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Sie erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen.

(2) Das Kuratorium ist mit den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands des gemeinnützigen „Fördervereins für Montessori-Pädagogik in Berlin / Brandenburg e.V.“ besetzt. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt. Ist ein Mitglied des Vereins-Vorstands nicht zur Annahme des Amts im Kuratorium bereit oder legt ein Kuratoriums-Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Kuratoriumsmitgliedern sein Amt nieder oder wird es abberufen, so haben die übrigen Kuratoriumsmitglieder ein Ersatzmitglied zu bestellen; dieses bleibt im Amt, bis der Vereins-Vorstand wieder mit der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder besetzt ist, die zur Übernahme des Amts im Kuratorium bereit sind. Für die Bestellung des Ersatzmitglieds ist Absatz 3 Satz 1 entsprechend anwendbar.

(3) Das Kuratorium kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder weitere Kuratoriumsmitglieder aufnehmen. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Jahre.

(4) Das Kuratorium ist stets mit

- a) mindestens zwei Eltern von Kindern oder Jugendlichen einer Einrichtung in Trägerschaft der Stiftung, die nicht gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Montessori-Stiftung Berlin bzw. einer der Einrichtungen in Trägerschaft der Montessori-Stiftung Berlin stehen dürfen,
- b) mindestens einem abhängig Beschäftigten der Montessori-Stiftung Berlin bzw. einer der Einrichtungen in Trägerschaft der Montessori-Stiftung Berlin, wobei diese Gruppe maximal die Hälfte der Gesamtanzahl der Kuratoriumsmitglieder stellt, sowie
- c) mindestens einer externen Person, die keine der beiden vorab genannten Voraussetzungen erfüllt,

besetzt. Um diese Besetzung zu gewährleisten, ist ggf. die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Absatz 3 zu erhöhen.

(5) Löst sich der „Förderverein für Montessori-Pädagogik in Berlin / Brandenburg e.V.“ auf oder ändert er seine Satzung dahingehend, dass der Verein nicht mehr die Förderung der Stiftung vorsieht, so führen die zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung amtierenden Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 2 die Geschäfte bis zum Ende ihrer jeweiligen regulären Amtszeit im Verein weiter. Nach Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung im Sinne des Satz 1 wird das Kuratorium jeweils durch die amtierenden Mitglieder bestellt.

(6) Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund ist möglich. Die Abberufung erfolgt in einer vom Kuratoriumsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufenen Sitzung, an der das betroffene Kuratoriumsmitglied nicht teilnimmt. Die schriftliche Abstimmung ist nicht möglich. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt. Durch die Abberufung verringert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder; die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann nach der Geschäftsordnung beratende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung mit einer angemessenen Frist ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich im Umlaufverfahren an der Abstimmung beteiligen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische

Form (insbesondere E-Mail) ersetzt werden.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der am Umlaufverfahren beteiligten Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und kontrolliert den Stiftungs-Vorstand bei seiner Tätigkeit.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Stiftungs-Vorstands;
- b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
- d) Kooptation von Mitgliedern des Kuratoriums;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Aufhebung der Stiftung und über ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe des § 13;
- f) Beschluss des vom Vorstand erstellten Jahresberichts gem. § 12 Abs. 5.

(3) Folgende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

- a) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 6;
- b) die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Stiftungs-Vorstands (§ 6 Abs. 7);
- c) die Verabschiedung der Anlagerichtlinien (§ 4 Absatz 4);
- d) die Annahme von Zustiftungen (§ 4 Absatz 5);
- e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
- f) die Verabschiedung des Haushaltsplans der Stiftung;

g) die Verabschiedung des Stellenplans der Stiftung;

h) die Gründung bzw. die Übernahme von Trägerschaften weiterer Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 34);

i) grundlegende Verträge mit anderen Trägern von Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 4);

j) Verfügungen über Grundstücke.

(4) Das Kuratorium ist bei folgenden Entscheidungen vorab zu informieren und zu hören:

a) Abweichungen vom festgesetzten Haushaltsplan;

b) Verwendung nicht in den Haushaltsplan der Stiftung eingestellter Mittel im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszweckes, sofern im Einzelfall mehr als 20.000 € verwendet werden sollen.

(5) Das Kuratorium kann den Stiftungs-Vorstand beauftragen, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuzuziehen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Stiftungs-Vorstandsmitglieder vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht Berlin und endet am 31. Dezember 2009.

(2) Die Stiftung erstellt Jahresabschlüsse in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften des HGB bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Der Stiftungs-Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, wenn er es beschließt oder wenn das Kuratorium oder die Stiftungsaufsichtsbehörde es verlangen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln) erstrecken.

(4) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Erfolgt keine Prüfung nach Absatz 3, so hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu fertigen.

(5) Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die von ihm gewürdigte Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht gem. Absatz 4 bzw. den Prüfungsbericht gem. Absatz 3 als Jahresbericht.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder mit Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung. In dem Auflösungsbeschluss ist die Stiftung oder Körperschaft zu bestimmen, an die das Vermögen der Stiftung fällt. Das Kuratorium soll die Auswahl der geeigneten Stiftung oder Körperschaft treffen. Hierbei ist dem Stiftungsvorstand ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat, und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung sowie die jeweiligen Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

b) den nach § 12 Abs. 5 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, bei Einreichung des Prüfungsberichts (§ 12 Abs. 3) innerhalb von acht Monaten; der Kuratoriumsbeschluss über die Genehmigung ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach vorheriger Genehmigung durch das Kuratorium bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.